

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 28.01.2020

Seite 23

Nr. 6

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energy Science an der Universität Duisburg-Essen vom 26. Januar 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energy Science an der Universität Duisburg-Essen vom 20.08.2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 625 / Nr. 92), geändert durch erste Änderungsordnung vom 08.02.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 71 / Nr. 12) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 6 Abs. 2 S. 2** wird das Wort „selbständig“ durch das Wort „selbstständig“ ersetzt.
2. In **§ 7 Abs. 2 S. 7** wird nach der Angabe „Energiewissenschaft V“ das Wort „enthält“ eingefügt.
3. In **§ 8 Abs. 1 S. 9** wird das Wort „selbständig“ durch das Wort „selbstständig“ ersetzt.
4. **§ 20** wird wie folgt geändert:
 - a. In **Abs. 1 S. 2** wird das Wort „selbständig“ durch das Wort „selbstständig“ ersetzt.
 - b. In **Abs. 10** wird das Wort „selbständig“ durch das Wort „selbstständig“ ersetzt.
5. **§ 22** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Hat die oder der Studierende eine schriftliche Modulprüfung im Bachelorstudiengang Energy Science spätestens zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungstermin erstmals abgelegt, gilt die Prüfung im Falle des Nichtbestehens auf Antrag der oder des Studierenden als nicht unternommen (Freiversuch). Für die Frist gilt § 64 Abs. 3a HG entsprechend. Satz 1

findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder eines Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nach Abs. 1 bestandene für das erste Studienjahr vorgesehene schriftliche Modulprüfung (nach § 18) kann auf Antrag der oder des Studierenden einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt für die Gesamtnote das jeweils bessere Ergebnis. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Antrag gemäß Satz 1 ist mindestens eine Woche vor dem nächstmöglichen Prüfungstermin schriftlich an den Bereich Prüfungswesen zu richten.“

6. In der **Anlage 1: Zuordnung der Module zu Kompetenzbereichen** wird die Spalte „Physik und Chemie (inkl. Praktika)“ wie folgt geändert:
 - a. Im Modul „Physik I“ wird in der Spalte „Cr.“ die Angabe „6“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
 - b. Im Modul „Chemie I“ wird in der Spalte „Cr.“ die Angabe „9“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
7. Die **Anlage 2: Studienplan** wird wie folgt geändert:

Die Module „Physik I“, „Chemie I“, „Physik II“, „Theorie III“ und „Theorie IV“ erhalten die dieser Ordnung als Anlage angefügte Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 30.10.2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 26. Januar 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage 1:

Modulname	Cr	Semester	Veranstaltungsname	Cr	P/ WP	Lehr- form	SWS	Prüfung	
Physik I	9	1	Grundlagen der Physik 1	6	x	V	4	Klausur	
			Übung		x	Üb	2		
			Energiewissenschaftliches Praktikum 1		3	x	Pr		3
Chemie I	6	1	Allgemeine Chemie	6	x	V	4	Klausur	
			Übung		x	Üb	2		
Physik II	9	2	Grundlagen der Physik 2	6	x	V	4	Klausur	
			Übung		x	Üb	2		
		3	Energiewissenschaftliches Praktikum 2	3	x	Pr	3		
Theorie III	10	3	Elektrodynamik	5	x	V	2	Klausur oder mündliche Prüfung	
			Übung		x	Üb	3		
			Computerpraktikum		1	x	Pr		1
		4	Mathematische Methoden 3	4	x	V	2		
			Übung		x	Üb	2		
Theorie IV	14	4	Quantenmechanik	5	x	V	2	Klausur oder mündliche Prüfung	
			Übung		x	Üb	2		
			Computerpraktikum		1	x	Pr		1
			Mathematische Methoden 4		4	x	V		2
		Übung	x	Üb		2			
		4	Statistische Physik 1	4	x	V	2		
			Übung		x	Üb	2		

